



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

DXXXIII. Kurfürst Joachim empfängt nach dem Aussterben der Grafen von Lindow das Schloß Grabow von dem Bisthume Brandenburg zu Lehn, am 31. Mai 1524.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54048)

gefatter, Rath vnd lieber getrewer Er busse vonn alueffleuen doctor Thumprobßt zu Brandenburg sich zu dem geistlichen standt aufs andacht vnd seiner feligkait gegeben hatt, das wir Inen der lehenn halbenn souil er mit seinem Bruder der vonn vns zu lehenn hatt aufs eigem bewegnus begnadet vnd befreyett haben, begnadenn vnd befreyenn Inen Inn krafft vnd macht dits briues, Also das Im derselb sein geistlich standt ann besitzung vnd gebrauchung folcher seiner lehenn gutter so er iczt hatt vnd noch ann ym gefallen mochtenn keinen schadenn noch nachtayl bringenn, sunder soll vnd mag dieselbenn lehengutter die zeit seins lebens besiczenn vnd gebrauchenn vor ydermeniglich vngehindert, doch das er vns und vnserm Erbenn darum thue vnd pflege wie folcher lehenn Recht vnd gewonheit ist. Zu urkund etc. Datum am Sonnabend In octaua omnium sanctorum, Anno etc XXII^o.

Nach dem Kurrn. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XXXIII, 224.

DXXXIII. Kurfürst Joachim empfängt nach dem Aussterben der Grafen von Lindow das Schloß Grabow von dem Bisthume Brandenburg zu Lehn, am 31. Mai 1524.

Wir Joachim etc. kurfürst etc. Bekennen vnd thun kunt Offentlich mit diesem Briue vor vns vnser erben vnd Nachkommen vnd sunst vor allermeniglich, Als der Erwidig in got vnser Rath vnd besunder freundt, herr Diethrich Bischoff zu Brandenburg mit wissen vnd willen seins Cappitels vns vnd vnsern menlichen leibs lehens erben nach todlichen abgang etwan des wolgeborn vnd Edeln vnfers lieben getrewen weichmanns, Grauen zu Lindow, herr zu Ruppin vnd mockern seliger vnd loblicher gedechnus, das Slos Grabow mit allen vnd jglichen seinen dorffern zu vnd jngedorungen, jmassen gnannter Graff seliger von dem Stifft Brandenburg folichs zu lehen getragen vnd die von wolffen von ja forder zu lehen gehabt, zu rechtem Manlehen zugestalt vnd geliehen, Auch gnante von wolffen An vns mit der herchafft gewysen hat, doch mit Vorbehalt des anfalls nach versterben der von wolffen obgnant Oder jrer menlichen leibs lehens erben fur vnd fur, nach meldung seins Briues darvber aufgegangen, das wir vns widerumb vnd dargegen verschreiben, bewilligen vnd verpflicht haben, verschreiben, bewilligen vnd verpflichten vns hirmit gegenwertiglich in crafft vnd macht dyts Briues, das wir vnd vnser menlich leibs lehens erben folich Slos Grabow mit allen vnd iglichen seinen dorffern, nutzungen vnd zugehorungen von gnanntem vnserm Rath vnd besunderu freundt von Brandenburg vnd seinen nachkomen zu rechtem manlehen haben, so oft not ist nehmen vnd empfaen wollen, dartzu er vns vnd vnsern erben auch fur vnd fur vor sich vnd sein nachkomen der lehenspflicht verlassen, darumb wir defter gutwilliger sein, den stift vnd kirchen zu Brandenburg Als der Landfürst zu schutzen, zuschirmen vnd zuerteidigen vnd in sunderheit darvon zuthun vnd zupflegen, wie sich eyget vnd geburet. Es soll auch Obgnantter vnser freundt von Brandenburg vnd seinen nachkommen Bischoffen zu Brandenburg gantz vnd gar vorbehalten sein, wo sich ein fhall begeben, also das die gnannte von wolffen vnd jr menliche leibs lehens erben on leibs lehens erbenn fur vnd fur verstorben vnd die gnannten gutter verledigeten, sollen sie nyman Anders dann Obgnantten vnsern freundt von Brandenburg Oder seinen Nachkomen On vnser vnd vnser erben verhinderung, einrede vnd Behelf heim fallen vnd zukomen, ewyglich bey dem Stifft vnd der kirchen zubleiben vnd von vns vnd vnsern erben dabey geschutzt vnd gehandthabt werden, wie wir vns hiemit vor vns vnd vnsern lehens erben in krafft vnd macht dieses Reuerfs gegenwertiglich glaubhaftig vnd bestendiglich

vorpflchten, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkundt mit vnserm Anhangenden Ingesigell Besigelt vnd geben zu Coln an der Sprew, am diensttag nach Corporis christj Anno etc. XXIV°.

Nach dem Kurmärk. Lehnecopialbuche III, 330.

DXXXIV. Kurfürst Joachim I. präsentirt den Joachim Klitzing zum Dompropst in Brandenburg, am 29. Okt. 1524.

Wir Joachim etc. bekennen etc. Als der Erwürdige in Gott, unser Rath und besunder Freund, Herr Buffo, Bestettigter zu Bischoffe zu Havelberg uns die Thumprobsteien zu Brandenburg frey zu vnserm als des Rechten Patrons Handden resigniret und wir dem würdigen vnsern Rath, Eren Joachim Klytzingk, Thumherr zu Magdeburg, dieselben Domprobsteien zu Brandenburg geliehen und dartzu presentiret, doch dem Würdigen, vnsern lieben Getreuen Ern Johann Mayendorff, auch Thumherr zu Maydeburg, hundert Gulden jerlicher Pension darauß reserviret haben, die auß Martini schirft uber ein Jar, als im funf und zwanzigsten Jare angeen sollen, dafür auß vnser Ansuchen sich die Werdigen, vnser liebe Andechtigen Dechant und Capittel derselben Thumkirchen zu Brandenburg obligiret und vorpflchtet haben von irer Kirchen bereitsten Guttern solche hundert Gulden jerlicher Pension Ern Johann Mayendorff, die Zeit Er Joachim Klytzing lebe, zu yglicher Zeit auß Martini und nemlich auß Martini yn funf und zwanzigsten Jare schirft anzuheben und zu entrichten und zu bezalen, nach Meldung ires Brives darüber außgangen, dagegen gnannter Er Joachim Klytzingk widerumbe uns int hant gebenden Treuen bewilliget und zugefagt, auch sich gegen dem Capittel vorpflcht und vorschrieben hat, solch hundert Gulden jerlicher Pension von den bereitsten Guttern der Thumprobsteien zu iglicher Jarzeit, die weil er lebt, zu entrichten, sie in dem zu vortreten und in allewege schadlos zu halten nach Meldung seyner Brives darüber außgangen, das wir zu sollichem Contract und Vorpflchtunge der Pension als der recht Patron vor uns und vnser Erben vnser Volbort und Willen gegeben haben, und das hiermit in Crafft und Macht dies Brives, und wollen das inn allewege Dechant und Capittel der Thumkirchen zu Brandenburg der hundert Gulden Pension sich an den bereitsten Nutzungen und Einkomen der Thumprobsteien zu Brandenburg erheben, die on alle Verhinderung einnehmen und deshalb sie und ire Nachkomen von Ern Joachim Klitzing und seinen Nachkomen, Thumprobsten zu Brandenburg schadlos gehalten werden sollen. Wir versprechen auch hiemit vor uns und vnser Erben in Crafft dits Brives, das wir dem Capittel darzu wollen beholfen sein und sie dabei hanthaben auch so dieselb Thumprobsteien zu Brandenburg an uns oder vnser Erben widerumbe vorlediget, die Er Johann Mayendorff noch nyemant anders vorlegghen noch dartzu presentiren, es vorpflcht sich dann das Capittel zu Brandenburg der hundert Gulden halben Pension zu erlassen, zu vertreten und schadlos zu halten. Alles getraulich und ungeverlich. Zu Urkund mit vnserm anhangenden Ingesigell versigelt und geben zu Coln an der Sprew, . . . Simonis und Jude, Christi vnsern lieben herrn gepurt funffhundert darnach jm vier vnd zwanzigsten.

Nach dem Copialbuche.